

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Langenstadt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Langenstadt steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Langenstadt.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchenstiftung verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach einem von dem Kirchenvorstand erlassenen Kirchenvorstandsbeschluss.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten (Ausnahme bei Grabpflegeauftrag), zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum, welke Blumen und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ohne besondere Zustimmung,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, mit dem zuständigen Pfarrer/in abzustimmen.
- (2) Nichtchristliche Beisetzungen sind in Absprache mit dem Pfarramt gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung einer/s Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche und ihre Lehre empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (5) Ehrensalue der Soldatenkameradschaft oder sonstiger Verbände, gleichgültig ob mit einem Böller oder anderer Schusswaffen, ist erst nach Beendigung der kirchlichen Feier und außerhalb des Friedhofs (Mindestabstand 50 m) abzugeben. Für die Sicherheit ist der verantwortliche Verband verantwortlich.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Friedhofsträger. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Dieses sind der Pfarrer, bzw. die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, der Kirchenpfleger und das zuständige Beerdigungsunternehmen.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und müssen ggf. mit einer Anzeige rechnen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch das beauftragte Beerdigungsinstitut oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von dem Nutzungsberechtigten beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten (ab Oberkante der Einfassung):

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) für Personen über 12 Jahren | 1,80m |

- (2) Aschenurnen werden unterirdisch in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

(1) Bei Anlagen für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis 5 Jahren 20 Jahre, für Aschen 12 Jahre.

§ 14 Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Sarg belegt werden.

(2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3)

§ 15 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind vom Friedhofspfleger regelmäßig zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden angelegt: a) als Reihengräber, b) als Wahlgräber, c) als Urnengräber, d) als Urnenrasengräber.
- (2) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Reihengräber

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.
- (3) In einer Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Wiederbelegung der Reihengräber

- (1) Die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben. Bei Aufgabe der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte abzuräumen, alle Grabbestandteile zu entfernen und die Fläche der Umgebung anzupassen.
- (2) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Nicht entfernte Grabmale werden nach schriftlicher Mitteilung und Fristsetzung an den Nutzungsberechtigten auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt und entsorgt

2. Wahlgräber

§ 20 Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch als Einzelgrab oder als Doppelgrab für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
einfaches Grab: 1,00 m x 2,10 m
doppeltes Grab: 2,00 m x 2,10 m
- (3) In einem Doppelgrab können der/die Berechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

(6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,

d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

(7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Bei Aufgabe der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte abzuräumen, alle Grabbestandteile zu entfernen und die Fläche der Umgebung anzupassen.

(3) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsbefugnis der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Nicht entfernte Grabmale werden nach schriftlicher Mitteilung und Fristsetzung an den Nutzungsberechtigten auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.

§ 23 Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Die bezahlten Grabgebühren werden nicht zurückerstattet.

3. Urnengräber

§ 25 Beisetzung

- (1) In Urnengräbern (0,80 m x 0,80 m) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 25 a Urnenrasengräber

- (1) In Urnenrasengräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Entscheidung dazu muss nicht beim Erwerb der Grabfläche getroffen werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf jedem Urnenrasengrab ist eine Platte (40cm x 50cm) anzubringen, die den Namen und mindestens das Geburts- und Sterbejahr der dort beigesetzten Person enthält. Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung können ergänzt werden. Die Schrift muss eingraviert sein.
- (4) Der Grabstein wird flach, das heißt ebenerdig und rasenbündig auf das Grab eingesenkt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (6) Auf die Grabfläche dürfen keinerlei Gegenstände (Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Blumenschalen usw.) gestellt werden.
- (7) Lediglich Blumen bzw. Blumengebinde dürfen ohne Vase auf das Grab gelegt werden.
- (8) Erlaubt sind lediglich Blumen bzw. Blumengebinde, die vollständig kompostierbar sind.
- (9) Die Rasengräber werden vom Friedhofsgärtner eingesät und gemäht.
- (10) Abgelegte Blumen werden, nachdem sie verwelkt sind, spätestens wenn der Rasen wieder gemäht wird, vom Friedhofsgärtner entfernt.
- (11) Die Ruhezeit beträgt 12 Jahre.
- (12) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

§ 26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräber finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Kirchennutzung

§ 27 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die gottesdienstliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Nutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 28 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 30 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

[Öffentliche Bekanntgabe: 23.08.2026]

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Langenstadt (Anlage zur Friedhofsordnung vom 23.08.2026)

I. Grabmale

§1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Zustimmung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedenen Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§5

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (2) Verboten sind zudem Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung. Ausnahmen bedürfen des Antrags und der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.

§6

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.

- (4) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (5) Grabmale im Urnenhain dürfen nicht höher als 1 m sein.
- (6) Bei Rasengräbern ist die individuelle Gestaltung eingeschränkt. Auf jedem neu angelegten Rasengrab ist eine Platte ebenerdig einzulassen, die den Namen und mindestens das Geburts- und Sterbejahr der dort beigesetzten Person enthält. Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung können ergänzt werden. Die Schrift muss eingraviert sein.

§7

Außer bei Urnenrasengräbern ist die Grabfläche gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 1 ff der Grabmal- und Bepflanzungsordnung). Ausnahmen bedürfen des Antrags und der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.

§8

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§9

- (1) Die Inschrift der Grabmale soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren und den Namen und mindestens das Geburts- und Sterbejahr der dort beigesetzten Person enthalten. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, das in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.
- (4) Außer bei Urnenrasengräbern ist bei jedem Grabmal die dazugehörige Nummer sichtbar anzubringen.

§10

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter

Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 12

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 13

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 30 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 14

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.

(2) Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-Nadelhölzer) zu bepflanzen. Höhe bis 1,60 m.

§ 15

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

Einfassungen aus Pflanzen bedürfen des Antrags und der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.

§ 16

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 16a

(1) Auf Urnenrasengräber dürfen keine Gegenstände (Grabschmuck, Vasen, Lichter, Schalen usw.) gestellt werden.

(2) Lediglich Blumen bzw. Blumengebinde dürfen ohne Vase auf das Rasengrab gelegt werden.

(3) Erlaubt sind dabei lediglich Blumen bzw. Blumengebinde, die vollständig kompostierbar sind.

(4) Die Rasengräber werden vom Friedhofsgärtner gemäht.

(5) Abgelegte Blumen werden, nachdem sie verwelkt sind, spätestens wenn der Rasen wieder gemäht wird, vom Friedhofsgärtner entfernt.

§ 17

Die Abfallbeseitigung von den Gräbern hat an den dafür gekennzeichneten Flächen außerhalb des Friedhofes zu erfolgen. Die vorgesehenen Behälter sind nur für den Friedhofsabfall zu verwenden. Die Ablageflächen für Erdaushub sind beim Friedhofspfleger zu erfragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

(1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 19

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Langenstadt, den 23.08.2026

Der Kirchenvorstand